

Geflüchtete Menschen haben nach Ihrer Ankunft einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den deutschen Staat. Da sich der Zugang zu Sozialleistungen für Geflüchtete teilweise als kompliziert darstellt, soll der folgende Leitfaden als eine Übersicht für die Beratung dienen.

	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Ist die Klient*in noch im Verfahren?	Geflüchtete im Asylverfahren erhalten vom Sozialamt oder Migrationsamt (regional unterschiedlich) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach 18 Monaten Aufenthalt erhalten sie Analogleistungen zu SGB XII. Werden diese verweigert, sollte überprüft werden, ob dies im Einzelfall rechtmäßig ist.	<a href="#">Broschüre Paritätischer Asylbewerberleistungsgesetz</a> <a href="#">GGUA: Leistungskürzungen im AsylbLG</a>
Bekommt die Klient*in den rechtmäßigen AsylbLG Regelsatz?	Es ist gesetzlich festgelegt, unter welchen Umständen Kürzungen zulässig sind. So kann bei fehlender Mitwirkung eine Kürzung der Leistungen eintreten. Es muss jedoch vorher eine Belehrung unter entsprechenden Fristen stattgefunden haben, ansonsten ist die Kürzung von Amtsseite rechtswidrig.	<a href="#">Übersicht Regelbedarfe</a>
Ist die Klient*in berufstätig?	Je nach Höhe des Einkommens ohne Leistungen oder ergänzende Leistungen, durch Sozial- bzw. Migrationsamt → Lohnabrechnungen regelmäßig an die Leistungsbehörde weiterleiten.	<a href="#">Anrechnung von Einkommen und Vermögen für Geflüchtete in AsylbLG, SGB II und SGB XII</a>
Braucht die Klient*in saisonale Kleidung/ Schuhe?	Antrag beim zuständigen Leistungsträger möglich (Im Verfahren)	
Ist die Klient*in abgelehnt?	Asylbewerberleistungen bis zur Abschiebung, außer Personen mit Schutzstatus in einem andren EU Staat. <u>Hinweis:</u> Bei Ablehnung Weiterleitung zur Rückkehrberatung oder Klage einreichen. Möglichkeiten nach der Ablehnung siehe <a href="#">Link</a> Flüchtlingsrat.	
Ist die Klient*in anerkannt?	Anspruch auf Leistungen nach SGBII oder SGB XII →Antrag muss sofort gestellt werden, Unterstützung durch Berater*in	<a href="#">Info Sozialleistungen</a>

<p>Hat die Klient*in Kinder?</p>	<p>Grundsätzlich haben Asylbewerber*innen keinen Anspruch auf Kindergeld.</p> <p><b><u>Es gibt allerdings Ausnahmen:</u></b>                  Personen aus Serbien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina und Montenegro haben Anspruch bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei haben Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus, sobald und solange sie in ein System der sozialen Sicherung (freiwillig oder pflichtversichert) einzahlen.</p> <p>Anträge von Personen aus diesen Ländern, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben, werden regelmäßig zunächst abgelehnt → Widerspruch und ggf. Klage!</p> <p>Ab Anerkennung Anspruch auf Kindergeld → Antrag für jedes Kind.                  Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: 3 Jahre Aufenthalt + Arbeit</p>	<p><u>Kindergeld für Asylbewerber*innen und Anerkannte</u></p> <p><u>Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.4.2000 zu Kindergeld von Personen aus Ex-Jugoslawien</u></p>
<p>Hat die Klient*in Kinder unter 3 Jahre?</p>	<p>Evtl. Anspruch auf Elterngeld, nach der Anerkennung → Antrag bei der L-Bank, Verweisberatung: Schwangerschaftsberatung.</p> <p>Bei der Bundesstiftung Mutter/Kind können finanzielle Mittel in prekären Situationen beantragt werden. Auch für eine Unterstützung bei Umzug oder in Ausbildung können einmalige Gelder beantragt werden. Diese Anträge können nur bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden.</p>	<p><u>Bundesstiftung</u></p>
<p>Ist die Klientin schwanger?</p>	<p>Verweisberatung an Schwangerschaftsberatung (auch für Männer) → Finanzielle Hilfen sind möglich, egal in welchem Aufenthaltsstatus.</p>	
<p>Ist die Klientin alleinerziehend?</p>	<p>Möglichkeit des Unterhaltsvorschusses, wenn das 2. Elternteil nicht zahlen kann.</p>	<p><u>Link</u></p>
<p>Besuchen die Kinder eine Betreuungseinrichtung?</p>	<p>Kostenübernahme durch zuständigen Leistungsträger (abgesehen von Verpflegung und besonderer Kleidung).</p>	
<p>Besuchen die Kinder eine Schule?</p>	<p>Ab 3 Km Distanz zur Schule → Anspruch auf Schülerfahrkarte über die Schule beantragen (Sekretariat).</p>	

Besteht Anspruch auf Bildung und Teilhabe?	Auch bei Geflüchteten, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, kann Anspruch auf Bildung und Teilhabe bestehen.	
Zieht die Klient*in das erste Mal in eine Wohnung?	Anspruch auf Erstausrüstung von Sozialamt bzw. Migrationsamt oder Jobcenter. Auch Beihilfe zur Kautions (auf Antrag!!)	
Ist die Klient*in weitergewanderte Schutzberechtigte aus einem anderen EU-Staat?	Nach dem <b>Geordnete Rückkehr Gesetz</b> (01.08.2019) erhalten „Sekundärmigrierte“ keine Leistungen (weitergewanderte Schutzberechtigte aus anderen MS), lediglich zwei Wochen Überbrückungsleistungen, auf Antrag: Kostenübernahme der Rückreise	

## Praktische Tipps/Hinweise:

In einigen Städten/Gemeinden gibt es für Geringverdiener\*innen Angebote wie Familienpass, Family-Card, Sozialticket oder ähnliches. Hierüber können Kostenermäßigungen (z. B. für Fahrkarten) wirksam werden. Asylbewerber\*innen können häufig auch Familienpässe u. a. beantragen. Vor Ort informieren!

### Mit dem Gesetz zur Änderung der AsylbLG (ab 01.09.19) ergeben sich folgende Änderungen:

- Vorverlagerung – Beginn der Leistungsberechtigung AsylbLG ab Äußerung Asylgesuch (nicht erst ab Aufenthaltsgestattung)
- Neufestsetzung der Geldleistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf
- Verfassungskonforme Erhöhung des notwendigen persönlichen Bedarfs für Alleinstehende aber: Kürzung für Personen, die in einer Aufnahme-einrichtung oder GU leben (10 %)!; Kürzung Geldleistung durch Erbringung der Leistung für Wohnungsinstandhaltung und Strom als Sachleistung

**Hinweis:** Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert Nov. 2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.